Landratsamt Erzgebirgskreis Abteilung 2: Finanzen, Digitalisierung und Kultur, Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste, SG Liegenschaften

Erbringung von Winterdienstleistungen in den Flurstücken der Verwaltungsgebäude in Aue – Bad Schlema
TO I bis TO III

Verdingungsunterlagen

- Leistungsbeschreibung -

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Das Landratsamt Erzgebirgskreis Abteilung 2: Finanzen, Digitalisierung und Kultur, Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste, SG Liegenschaften beabsichtigt in der Stadt Aue – Bad Schlema im Bereich von drei Teilobjekten (TO) des Landkreises Winterdienstleistungen erbringen lassen. Es handelt sich bei TO I um die Wettiner Straße 64, bei TO II um die Wettiner Straße 61 und bei TO III um den Parkplatz bei der Marie-Müller-Straße.
Für alle Teilflächen gilt, dass sämtliche begehbare und befahrbare Flächen von montags bis donnerstags von 6:00 bis 19:30 und freitags von 6:00 bis 15:30 sicher begehbar und befahrbar sein müssen, ohne Parkstellflächen und Fahrgassen durch Schneeanhäufungen oder Ablagerungen einzuschränken. Das Vorbeugen vor Vereisung und die Wirkdauer von Salz ist in die jeweiligen dafür vorgesehenen Position im LV einzurechnen. Dem AN werden sämtliche Schlüssel bzw. Chips zum Öffnen der notwendigen Tor-, Schranken-, und Polleranlagen übergeben.
Der jeweilige Maschinen- und Arbeitsmitteleinsatz obliegt dem AN. Es sind sowohl maschinelle Beräumung mit großem Schiebeschild, Multicar mit kleinem Schiebeschild als auch Handberäumung einzukalkulieren. Abstumpfungsmaßnahmen durch Splitt und Salz ist ebenso notwendig. Die Herkunft der zur Verwendung vorgesehenen Stoffe sind anzugeben und mit Materiallieferscheinen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Die Streugutbehälter sind je Bedarf vom AN nachzufüllen.
Es sind Kontrollfahrten und Kontrollgänge vom AN durchzuführen und je nach Schnee- bzw. Eisaufkommen und Bedarf die Flächen mehrfach zu beräumen und Vereisungen vorzubeugen.
Bei zu hohem Schneeaufkommen muss der Schnee ggf. abtransportiert werden. Dies ist jedoch nur in Absprache mit dem AG möglich. Es sind Protokolle für Arbeitszeitnachweise zu führen, bei denen Bearbeitungszeitraum, Teilfläche und Art der ausgeführten Arbeiten aufgeschlüsselt wird.
Es dürfen keine Zäune, Papierkörbe, Unterstellvorrichtungen usw. beschädigt werden. Falls eine Beschädigung auftritt oder festgestellt wird, ist diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor und nach der Winterperiode wird eine Begehung durchgeführt, bei der begutachtet wird, ob die Räumungsarbeiten keine Schäden verursacht haben.

In der Wettinerstraße 61 muss die Befahrbarkeit der Zufahrtsstraße sowie des Vorplatzes vom Feuerwehrtechnischen Zentrum auch an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet sein.

Auf dem Marie Müller Parkplatz muss die Befahrbarkeit der Straße die den Parkplatz umgibt (siehe gesonderte Planunterlage) auch an Wochenenden und Feiertagen gewährleistet sein.

Verunreinigungen von Gewässern durch Ablagerungen im Bachbett sind auszuschließen.
Die Satzung der Stadt Aue- Bad Schlema ist in Bezug auf die Schneeberäumung zwingend anzuwenden. Diese wird zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen ausgereicht. Der AN hat nach Aufforderung des AG zu bestätigen, dass er die

notwendigen Abschnitte der Satzung der Stadt Aue- Bad Schlema eingesehen hat und kennt.
Kostenträger der Baumaßnahme ist das Landratsamt Erzgebirgskreis.
Die Teilflächen sind einzeln und mittels Arbeitsstundennachweisen abzurechnen. Der AN hat zu beachten, dass er die Bautagesberichte/ Stundennachweise selbstständig, arbeitstäglich nach Vorgaben des AG schreibt.
Der Rechnung ist ein Wetterbericht des jeweiligen Abrechnungsmonats beizufügen.
Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Objekte erfolgt eine elektronische Erfassung der Ein- und Ausfahrt an allen Standorten. Die dafür benötigte Technik wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.